



Satzung der Sportfreunde Aligse von 1930 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen „Sportfreunde Aligse von 1930 e.V.“ und hat seinen Sitz in Aligse.
Er ist im Jahre 1930 gegründet worden und im Vereinsregister Hildesheim unter der Nummer VR 130061 eingetragen.
- b) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V.
- c) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- a) Vereinszweck ist die Förderung des Sports. Eine besondere Bedeutung kommt der Betreuung der Jugendlichen zu.
- b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- e) Die Mitglieder der Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- f) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- g) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- h) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- i) Im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG besteht die Möglichkeit, des erweiterten Vorstandes auf Antrag an den Geschäftsführenden Vorstand die Zahlung einer Ehrenamtszuschale in Höhe des gesetzlichen Höchstbetrages zu gewähren. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 3 Gliederung

- a) Der Verein gliedert sich nach Sportarten in Sparten.
- b) Jede im Verein betriebene Sparte kann im Bedarfsfall eine eigene Haushaltsführung begründen. Sie bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes mit einfacher Mehrheit.
- c) Die Sparten regeln ihre sportlichen und ggf. finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung oder Geschäftsordnung

nichts anderes bestimmt und das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den

- a) Ordentlichen Mitgliedern (aktive)
- b) Fördermitgliedern (passive)
- c) Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person auf Antrag werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Antragsteller/in die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- b) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- c) Für besondere Verdienste um den Verein kann die Ehrenmitgliedschaft auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen werden. Ehrenmitglied kann eine natürliche Person werden. Sie muss nicht zwingend Mitglied des Vereins sein. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines aktiven bzw. passiven Mitgliedes.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod.
- b) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils zum 30.06. oder 31.12. eines Kalenderjahres möglich.
- c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- d) Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.
- e) Haftungsansprüche von Mitgliedern gegenüber dem Verein sind ausgeschlossen.

§ 7 Rechte und Pflichten

- a) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Angeboten des Vereins teilzunehmen. Hierbei kommt c) zur Anwendung.

- b) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.
- c) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie des ggf. anfallenden Spartenbeitrages und dessen Fälligkeiten werden in der Geschäftsordnung festgelegt.
- d) Jedes Mitglied ist verpflichtet, für die Pflege der vereinseigenen Anlagen und Geräte zu sorgen. Näheres kann die Geschäftsordnung regeln.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der geschäftsführende Vorstand
- c) Der erweiterte Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im I. Quartal statt.
- b) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - (1) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen
 - (2) Entlastung des Vorstandes
 - (3) Wahl des Vorstandes
 - (4) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - (5) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - (6) Satzungsänderungen
 - (7) Erlass einer Geschäftsordnung
 - (8) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - (9) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
 - (10) Beschlussfassung über Anträge
 - (11) Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes aus wichtigem Grund
 - (12) Auflösung des Vereins
- c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen beim Vorstand beantragen.

§ 10 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- a) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen durch Aushang unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung im Schaukasten der Sportfreunde Aligse, Dammfeldstr. 12, 31275 Lehrte OT Aligse.
- b) Die Einberufung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt darüber hinaus an alle Mitglieder in Schriftform.

- c) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 11 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- a) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins, bei Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- b) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren.
- c) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Geheime Abstimmungen erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes, anwesendes Mitglied dies verlangt.
- d) Bei Wahlen ist gem. c) zu verfahren.
- e) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- f) Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie bis vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§ 12 Der geschäftsführende Vorstand

- a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) 1. Kassenwart
- b) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- c) Insbesondere ist der geschäftsführende Vorstand zuständig für
 - a) Überwachung der Tätigkeiten in den Sparten
 - b) Einsatz von Ausschüssen für bestimmte Zwecke
 - c) Erlass verbindlicher Ordnungen.
- d) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- e) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- f) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der drei genannten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.

§ 13 Der erweiterte Vorstand

- a) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) den von der Mitgliederversammlung gewählten Funktionsträgern
 - c) den Spartenleitern bzw. Spartenleiterinnen
- b) Der erweiterte Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14 Kassenprüfung

- a) Die Kasse des Vereins ist jährlich durch zwei volljährige Vereinsmitglieder zu prüfen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein.
- b) Die Prüfer werden auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Jährlich scheidet ein Prüfer aus.
- c) Die Kassenprüfer haben die Kassen des Vereins weisungsunabhängig zu prüfen. Der Prüfung unterliegen die Bücher, Belege und Bestände. Sie hat mindestens einmal im Geschäftsjahr zu erfolgen. Dem geschäftsführenden Vorstand ist jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- d) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über die vorgenommene Prüfung. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen sie die Entlastungserteilung für den geschäftsführenden Vorstand.

§ 15 Protokollierung der Beschlüsse

- a) Mitgliederversammlungen
Über die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Abstimmungsergebnisses jeweils eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift der Mitgliederversammlungen ist von dem/der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.
- b) Sitzungen des erweiterten Vorstandes
Über die gefassten Beschlüsse der Sitzungen des erweiterten Vorstandes ist unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Abstimmungsergebnisses jeweils eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben und dem Vorsitzenden zur Verfügung zu stellen. Der Vorsitzende leitet als Zeichen seiner Genehmigung diese Niederschrift an alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes weiter.
- c) Spartenversammlungen
Über die gefassten Beschlüsse der Spartenversammlungen ist unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Abstimmungsergebnisses jeweils eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift der Spartenversammlungen ist von der Spartenleitung zu unterschreiben und dem geschäftsführenden Vorstand zeitnah zur Kenntnis zu übermitteln.

§ 16 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ enthalten sein.
- b) Erscheinen zu der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 3/4 der Stimmberechtigten, so ist zu einer neuen Mitgliederversammlung zu laden, die frühestens vier Wochen später stattfinden darf. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- c) Zur Beschlussfassung über die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- d) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lehrte, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Sports im Ortsteil Aligse zu verwenden hat.

§ 17 Ordnungen

- a) Über diese Satzung hinaus gehende Regelungen werden in einer gesonderten Geschäftsordnung niedergelegt. Über das in Kraft treten der Geschäftsordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- b) Der Vorstand kann weitere Ordnungen erlassen.
- c) Die Ordnungen gem. b) werden mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes beschlossen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form in der Mitgliederversammlung der Sportfreunde Aligse am 02.03.2007 und mit seinen Änderungen in den Mitgliederversammlungen am 07.03.2008 und 26.02.2010 beschlossen worden.

Durch die Eintragung im Vereinsregister erlöschen sämtliche vorher ergangenen Satzungen der Sportfreunde Aligse.

Otto Grethe
- 1. Vorsitzender -

Steffen Ahlborn
- 2. Vorsitzender -